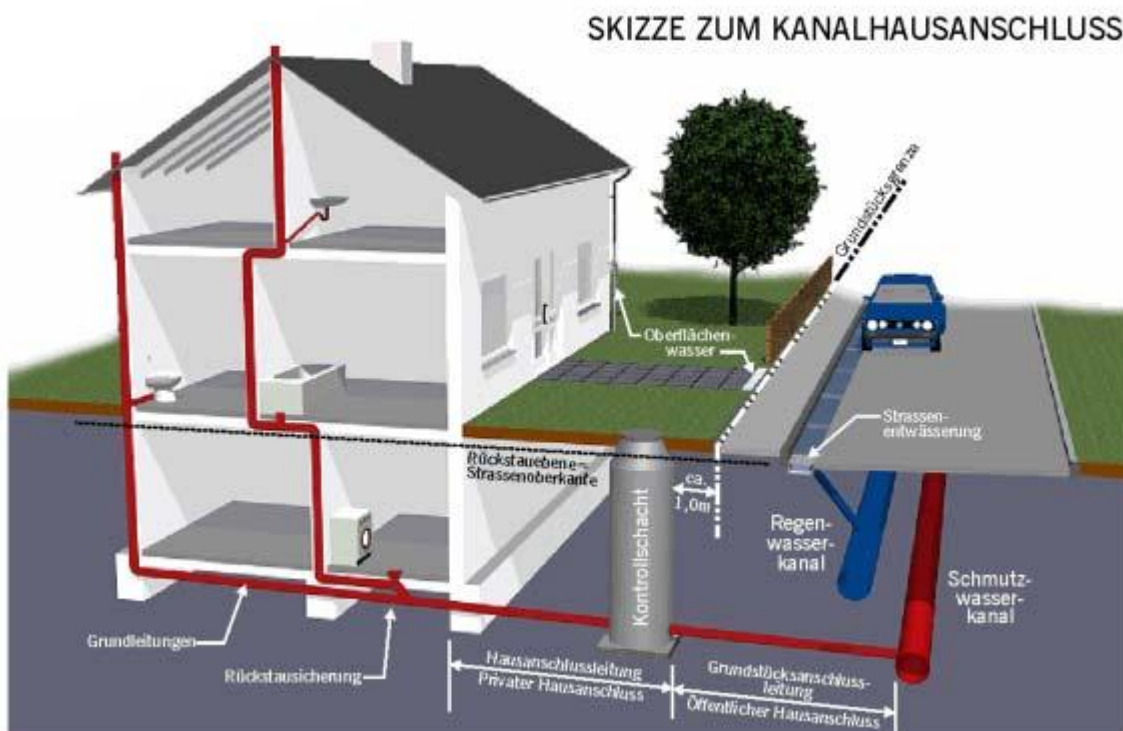


Wichtige Informationen rund um Ihren Kanalanschluss

1. Abwassersystem
2. Finanzierung
3. Anschluss- und Benutzungszwang
4. Grundstücksanschluss
5. Beachtung der Einleitungsbedingungen
6. Kanalbenutzungsgebühren
7. Nutzung von Eigenwasseranlagen
8. Störung
9. Ansprechpartner

Mit diesem Infoblatt möchten wir Sie über die wichtigsten Dinge im Zusammenhang mit den Abwasseranlagen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn (AZV) informieren. Grundlage der nachfolgenden Ausführungen sind die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des AZV. Beide Satzungen sind in der Geschäftsstelle des AZVs während unserer Öffnungszeiten erhältlich und können auch auf unserer Homepage unter www.azv-badabbach.de abgerufen werden.



1. Abwassersystem

Abwasseranlagen werden vorrangig nach folgenden zwei Systemen errichtet:

- Mischwasserkanalisation
- Trennkanalisation

Mischwasserkanäle wurden zumeist in der früheren Vergangenheit gebaut. Mischwasserkanäle sind solche, in denen das Oberflächenwasser (Regenwasser) und das Schmutzwasser aus den Haushaltungen in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet wird. Die neueren Baumaßnahmen werden zumeist als Trennkanalisationen oder reine Schmutzwasserkanalisationen ausgeführt.

Trennkanalisation bedeutet, dass für das Oberflächenwasser eine eigene Kanalleitung sowie für das Schmutzwasser eine eigene Kanalleitung errichtet werden. Während das Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt wird, wird das Oberflächenwasser einen Vorfluter zugeleitet. Wenn Oberflächenwasserkanäle vorhanden sind, wird häufig auch nur der Schmutzwasserkanal neu gebaut. Das Oberflächenwasser (Regenwasser, Dachrinnenwasser usw.) wird dann wie bisher entweder über die bestehenden Oberflächenwasserkanäle oder in sonstigen Ableitungen bzw. Versickerungen abgeleitet. Je nach Abwassersystem ist darauf zu achten, dass das Abwasser jeweils in die richtigen Kanäle eingeleitet wird und es nicht zu Fehllanschlüssen kommt.

2. Finanzierung

Anfallende Kosten für Baumaßnahmen sind vom AZV gem. Art. 5 und 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes ausschließlich über Beiträge und Gebühren zu finanzieren. Abwasserent- und Wasserversorger sind sog. „kostenrechnende Einrichtungen“. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften müssen sich diese Einrichtungen ausschließlich über Beiträge und Gebühren selbst finanzieren.

Kalkulatorisch betrachtet bedeutet diese Rechtslage auch, dass sämtliche nicht über einmalige Beiträge finanzierte Aufwendungen in die Kanalgebührenkalkulation einfließen und dort die Höhe der künftigen Kanalbenutzungsgebühren beeinflussen.

2.1. Kanalherstellungsbeiträge

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung sind nach Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Herstellungsbeiträge für die bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke zu erheben. Der Beitragspflicht unterliegen somit nicht nur die bebauten, sondern auch die im Innerortsbereich gelegenen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke.

Die Höhe des Kanalherstellungsbeitrags je m² Grundstücks- bzw. Geschossfläche können Sie der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des AZV entnehmen.

Wie hoch der auf Ihr Grundstück entfallende Herstellungsbeitrag ist, hängt von der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossfläche Ihres Grundstücks ab.

2.1.1. Grundstücksfläche

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Grundstücksfläche ihres Grundstücks der Beitragspflicht. Dies bedeutet, dass in aller Regel die Fläche Ihres Grundstücks, mit der dieses ins Grundbuch eingetragen ist, zum Beitrag herangezogen wird. Lediglich dann, wenn Ihr Grundstück am Ortsrand liegt und eine Teilfläche in den Außenbereich ragt, wird z.B. nur die bebaute Hofstelle zum Beitrag herangezogen. Zur bebauten Hofstelle gehören sämtliche Gebäude (z.B. Wohnhaus, Stall, Scheunen, sonstige Nebengebäude usw.), die Gartenflächen, Zufahrten, Hofflächen usw. (= sog. „Umgriffsfläche“ oder „wirtschaftlicher Grundstücksbegriff“).

Regelung für übergroße Grundstücke (> 2.000 m²)

Für sog. „übergroße Grundstücke“ sieht die Beitrags- und Gebührensatzung eine Flächenbegrenzung vor. Als „übergroß“ gilt im Sinne der Satzung ein Grundstück mit einer Fläche über 2.000 m². Bei solchen übergroßen Grundstücken wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das VIERFACHE der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m² begrenzt. Konkret bedeutet dies, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken immer dann auf 2.000 m² begrenzt wird, wenn die beitragspflichtige Geschossfläche auf dem Grundstück maximal bei 500 m² liegt. Beträgt diese Geschossfläche hingegen beispielsweise 600 m², so wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 2.400 m² begrenzt (600 m² Geschossfläche x 4), sofern die tatsächliche Grundstücksfläche darüber liegt.

Beispiel für Flächenbegrenzung (Bild)

Grundstücksgröße	3.064 m ²
Geschossfläche	600 m ²
davon das Vierfache	2.400 m ²
Beitragspflichtige Grundstücksfläche	2.400 m ²



Kein Niederschlagswasserkanal vorhanden – was dann?

Wenn kein Niederschlagswasserkanal vorhanden ist und deshalb keine Möglichkeit besteht, dass auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, wird dies natürlich auch beitrags- und gebührenrechtlich entsprechend berücksichtigt. Für diese Grundstücke ist deshalb auch nur der Geschossflächenbeitrag zu entrichten. Der Grundstücksflächenbeitrag entfällt in diesen Fällen.

2.1.2. Geschossfläche

Mit der Geschossfläche unterliegen alle Gebäude oder selbständigen Gebäudeteil der Beitragspflicht, die einen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. In den meisten Fällen wird dies bedeuten, dass in erster Linie die Wohnhäuser mit ihrer Geschossfläche bei der Beitragsermittlung berücksichtigt werden. Garagen, Lagerhallen oder sonstige Nebengebäude werden nur dann herangezogen, wenn diese einen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Ermittelt wird die beitragspflichtige Geschossfläche in allen Geschossen nach den Außenmaßen des Gebäudes. Nach den Außenmaßen bedeutet, dass damit die beitragspflichtige Fläche regelmäßig höher ist als die Wohnfläche, die Sie ggf. in Ihrem Bauantrag oder bei Ihrer Steuerfestsetzung kennen. In einem beitragspflichtigen Gebäude (z. B. Wohnhaus) werden alle vorhandenen Geschosse zum Beitrag herangezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob in jedem Geschoss ein Wasser-/Abwasseranschluss oder ein Bedarf danach vorhanden ist. Gleiches gilt auch, wenn zwischen einzelnen Gebäudeteilen räumliche Verbindungen (z. B. Türen) bestehen. Haben Sie beispielsweise im Erdgeschoss der Garage einen Kanalanschluss und ist dieses Geschoss über eine Treppe mit dem ausgebauten Dachgeschoss verbunden, unterliegen sowohl das Erd- als auch das Dachgeschoss der Garage der Beitragspflicht. Ähnlich verhält es sich zwischen Keller und Erdgeschoss bzw. einer räumlichen Verbindung zwischen der Garage und dem Wohnhaus.

Garagen bzw. selbstständige Gebäudeteile werden nur dann zum Beitrag herangezogen, wenn diese über einen Kanalanschluss verfügen.

Keller werden grundsätzlich mit der vollen Fläche herangezogen, ungeachtet eines tatsächlich dort vorhandenen Anschlusses.

Dachgeschosse hingegen werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie ausgebaut sind. D.h., dass nur die tatsächlich ausgebauten Dachgeschossfläche bei der Beitragsberechnung angesetzt wird. Evtl.

Abmauerungen (z. B. entlang des Kniestocks) sind beitragsfrei. Auch im Dachgeschoss kommt es nicht darauf an, ob ein Wasser- oder Abwasserbedarf anfällt. Maßgebend ist ausschließlich, ob die Dachgeschossnutzung über eine normale Speichernutzung hinausgeht. Schlafräume, Hobbyräume usw. sind immer beitragspflichtig.

Balkone, Loggien und Terrassen werden herangezogen, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass vor die Umfassungswände vor-kragende Gebäudeteile nicht beitragspflichtig sind, während zurückspringende Bauteile in der Regel zum Beitrag herangezogen werden.

2.1.3. Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen

Um festzustellen, welche beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen auf den einzelnen Grundstücken vorliegen, werden die genehmigten Bauantragsunterlagen herangezogen. Wir behalten uns vor, im Zweifelsfall das Aufmaß vor Ort zu überprüfen, da immer die tatsächlichen Grundstücks- und Geschossflächen heranzuziehen sind.

2.1.4. Gesamtbeitrag

Aus der Summe des Grundstücksflächenbeitrages und des Geschossflächenbeitrages ergibt sich dann der auf Ihr Grundstück entfallende Gesamtbeitrag, der anhand eines Beitragsbescheids berechnet und Ihnen mitgeteilt wird:

GRUNDSTÜCKSFLÄCHE:

$$\underline{\hspace{2cm}} \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{BEITRAGSSATZ } \underline{\hspace{2cm}} \text{ €/m}^2 \quad = \underline{\hspace{2cm}} \text{ €}$$

(siehe Beitrags- u. Gebührensatzung)

GESCHOSSFLÄCHE:

$$\underline{\hspace{2cm}} \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{BEITRAGSSATZ } \underline{\hspace{2cm}} \text{ €/m}^2 \quad = \underline{\hspace{2cm}} \text{ €}$$

(siehe Beitrags- u. Gebührensatzung)

GESAMTBEITRAG = €

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Evtl. bis zur endgültigen Beitragsabrechnung bereits angeforderte und bezahlte Vorauszahlungen werden auf den endgültigen Beitrag angerechnet. Bei verspäteten Zahlungen werden zusätzlich Säumniszuschläge fällig; diese betragen 1 % des rückständigen Betrages.

3. Anschluss- und Benutzungszwang

Mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage im jeweiligen Baugebiet unterliegen Sie mit Ihrem Grundstück grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Entwässerungssatzung (EWS) des AZV. Dies bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, Ihr Grundstück an die Entwässerungsanlage anzuschließen und im Rahmen des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten. Abwasser ist nach § 3 der Entwässerungssatzung das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser. Abwasser aus Milchkammern unterliegt grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang und ist deshalb in der Regel in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

4. Grundstücksanschluss

Der AZV errichtet die Abwasserkanäle einschließlich der Grundstücksanschlüsse. Der Grundstücksanschluss ist der Anschlussteil von der Hauptleitung bis unmittelbar hinter Ihre Grundstücksgrenze. Diese Teile baut der AZV und werden über die Beiträge und/oder Gebühren finanziert. Die auf Ihrem Grundstück erforderlichen Arbeiten (= Hausanschluss), beginnend vom Kontrollschacht bis zum Zusammenschluss der Hausinstallationen bzw. Abflussleitungen zum Grundstücksanschluss, müssen Sie selbst und auf eigene Kosten ausführen. **Ein Kontrollschacht ist zwingend zu errichten.** Dieser Kontrollschacht dient dazu, gegebenenfalls die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auf dem Grundstück überprüfen zu können. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein und darf deshalb nicht überdeckt werden (z. B. mit Erdreich, Asphalt oder Pflaster)!

Abnahme des Hausanschlusses

Ist der Hausanschluss auf Ihrem Grundstück soweit hergestellt, wird er von den Technikern des AZV kontrolliert und abgenommen. Bitte vereinbaren Sie dazu rechtzeitig unter der

Telefonnummer 09405/95548-150 einen Termin für die Abnahme. **Zum Kontrolltermin müssen die Leitungen noch offen liegen. Erst wenn die Entwässerungsanlage abgenommen ist und die Techniker die Ordnungsmäßigkeit hierfür bescheinigt haben, dürfen die Leitungen verdeckt werden.**

Im Zuge dieser Abnahme werden die Techniker auch prüfen, ob sämtliches Abwasser von Ihrem Grundstück in die Abwasseranlage richtig eingeleitet wird. Zur Vermeidung von Fehlschlüssen und damit verbundenen Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüchen ist eine solche Überprüfung notwendig und letztlich auch in Ihrem Sinne.

Bitte achten Sie bei der Herstellung Ihres Anschlusses unbedingt darauf, dass das Niederschlagswasser ausschließlich dem Niederschlagswasserkanal und das Schmutzwasser ausschließlich dem Schmutzwasserkanal zugeleitet wird.

5. Beachtung der Einleitungsbedingungen

Stoffe, die den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren oder behindern, dürfen nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden (§ 15 EWS). Wegen der Einleitungsverbote wird auf die Zusammenstellung der Entwässerungssatzung des AZV (Einleitungsverbote) hingewiesen, zu finden unter

https://www.wzv-badabbach.de/images/abwasser/AZV_EWS_2025_ausgefertigt.pdf

Wer gegen diese Einleitungsverbote verstößt und dadurch Schaden bzw. Nachteile für die Entwässerungseinrichtung verursacht (z. B. höhere Abwasserabgabe wegen höheren Ablaufwerten) ist zum Schadensersatz verpflichtet. Eine nicht ordnungsgemäße Einleitung kann außerdem zur Folge haben, dass die Unterhalts- und Betriebsaufwendungen ansteigen, was sich über die Kanalbenutzungsgebühren für jeden Anschlussnehmer bemerkbar machen wird.

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind entsprechende Abscheider einzubauen. Gegen Rückstau aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Nach Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage sind ggf. bisher vorhandene Grundstückskläranlagen stillzulegen bzw. außer Betrieb zu setzen. Sofern diese ordnungsgemäß entleert und gereinigt werden, steht einer Verwendung als Regenwasserzisterne oder auch als Kontrollschacht grundsätzlich nichts im Wege. Bei einer Verwendung als Kontrollschacht sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine ausreichend große Kontrollöffnung im Entwässerungsrohr vorhanden ist, wenn kein offenes Gerinne in die als Revisionsschacht umfunktionierte Kleinkläranlage eingebaut werden kann. Im Handel sind vorgefertigte Rohröffnungen, die auch flüssigkeitsdicht verschlossen werden können, erhältlich.

*Gilt nicht in Baugebieten
mit Mischwassersystem!*

6. Kanalbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhebt der AZV Gebühren, die ab der Anschlusnahme anfallen. Die Höhe der Einleitungsgebühr pro m³ entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des AZV (BGS/EWS). Der Einleitungsgebühr wird grundsätzlich die Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage (unabhängig davon ob von der gemeindlichen oder privaten Anlage) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Vom Abzug sind ausgeschlossen:

- Wassermengen bis 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird gem. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nach der bebauten und befestigten Fläche erhoben, von der aus Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird oder abfließt. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr für das jeweilige Grundstück ist die sog. reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird.

$$\text{reduzierte Grundstücksfläche} = \text{Grundstücksgröße in m}^2 \times \text{Gebietsabflussbeiwert}$$

Zur Ermittlung des Gebietsabflussbeiwertes wurde das Gemeindegebiet anhand von Luftbildaufnahmen nach dem Grad der Versiegelung bzw. Befestigung der Flächen unterteilt. Daraufhin wurden Durchschnittswerte, die sog. Gebietsabflussbeiwerte, festgelegt. Der Gebietsabflussbeiwert gibt somit den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Wurde Ihr Wohngebiet z.B. mit dem Faktor 0,45 veranschlagt, gehen wir von einer Versiegelung Ihres Grundstückes von 45 % aus. Es wird also nicht für jedes Grundstück eine genaue m² Zahl an versiegelten bzw. befestigten Flächen ermittelt, sondern die Flächenberechnung erfolgt gebietsartbezogen pauschaliert, was von der Rechtsprechung auch anerkannt wird.

Die Gebietsabflussbeiwerte sind in eine Gebietsabflussbeiwertkarte eingetragen, welche im AZV Bad Abbach-Teugn in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, eingesehen werden kann. Im Folgenden können Sie die für Ihr Grundstück zutreffenden versiegelten bzw. befestigten Flächen, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, auch reduzierte Grundstücksflächen genannt, ansehen.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr für befestigte oder überbaute Flächen entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des AZV (BGS/EWS).

Abzug für Viehtränke

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird der Wasserverbrauch für die Viehhaltung auf Antrag nicht zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen, wenn in den Ställen ein amtlich plombierter Wasserzähler vorhanden ist, der den Viehwasserverbrauch einwandfrei nachweist. Denn in diesem Fall ist es Ihnen möglich, den genauen Wasserverbrauch festzustellen, der auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten wird und für den dann natürlich keine Einleitungsgebühren zu entrichten sind. Der Einbau eines solchen Zwischenzählers ist dem AZV aber in jedem Fall

vorher mitzuteilen. Die Abnahme erfolgt durch die Mitarbeiter des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe. Ist kein Wasserzähler vorhanden, kann ein pauschaler Abzug erfolgen. In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist ein Abzug von 15 m³ pro Großvieheinheit vorgesehen. Sowohl für diesen pauschalen Abzug als auch für den Abzug aufgrund vorhandener Wasserzähler ist ein Antrag beim AZV zu stellen.

Auch Wasser zur Gartenbewässerung kann, sofern es durch einen geeichten Zwischenzähler erfasst wird, von der kanalgebührenpflichtigen Abwassermenge abgesetzt werden. 12 cbm/Jahr werden dennoch als Abwasser festgesetzt.

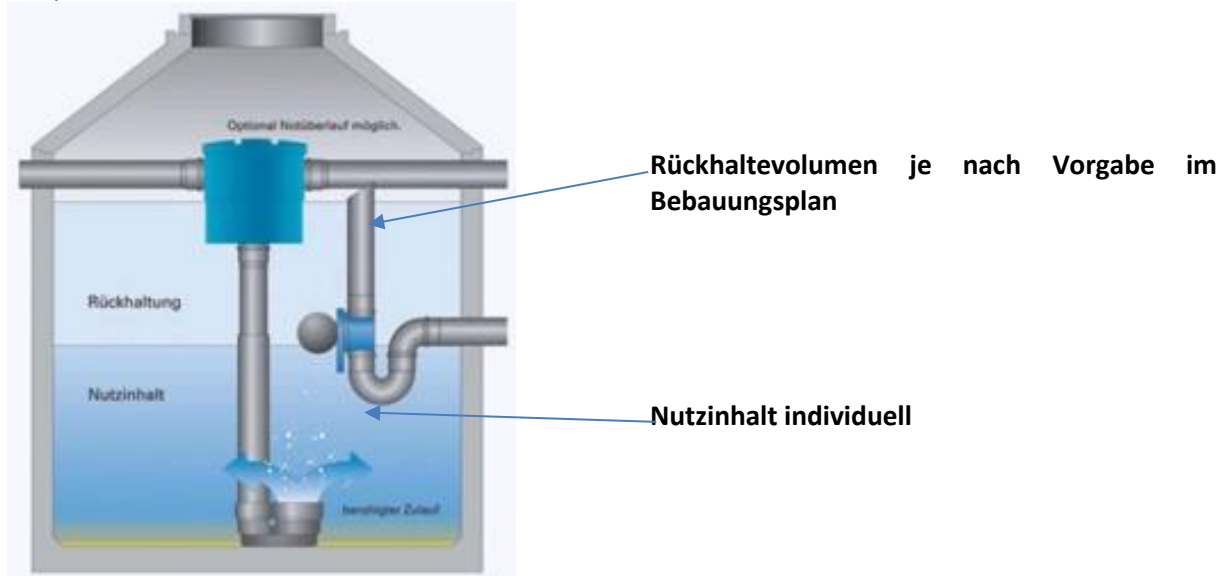
Der Einbau eines Zwischenzählers wird auch bei der Verwendung von Regenwasserzisternen oder Eigenwasseranlagen für häusliche Zwecke (z.B. Toilettenspülung usw.) empfohlen, da auch hier ansonsten eine pauschale Anrechnung mit zusätzlich 15 cbm pro Person und Jahr erfolgt.

7. Nutzung von Eigenwasseranlagen/Regenwasserzisternen

Sollte auf Ihrem Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Eigenwasserversorgungsanlage in Form eines Brunnens, Regenwasserzisterne oder ehemalige Genossenschaftswasserversorgung etc. bestehen, sollte auch das Wasser, welches über die vorgenannten Anlagen im Wohnhaus verwendet bzw. in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, über einen geeichten Wasserzähler erfasst werden.

Sollte sich im Gebäude eine Zapfstelle befinden, die mit eigenem Wasser gespeist wird und nur zum Gartengießen verwendet wird, wird dringend angeraten diese an die Außenwand außerhalb des Gebäudes zu verlegen. In diesem Fall muss nämlich die Wasserentnahme bei dieser Zapfstelle nicht über einen Zwischenwasserzähler erfasst werden.

Beispiel einer Zisterne mit Rückhaltevolumen:



Befindet sich auf Ihrem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage (z. B. Hausbrunnen, Regenwasserzisterne usw.), deren Wasser über den häuslichen Gebrauch in die Kanalisation geleitet wird (z. B. Toilettenspülung usw.) **und** wird diese Wasserentnahme nicht über einen geeichten Zwischenzähler erfasst, so greift die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung festgelegte Gebührenpauschale. Demnach werden pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge, als Kanalgebühr berechnet.

Der Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. die Verlegung von Zapfstellen zum Gartengießen außerhalb des Gebäudes bzw. bei der Eigenwasserwasserversorgungsanlage kann (erhebliche) finanzielle

Vorteile für den Anschlussnehmer mitbringen. Ob sich dies letztlich rechnet, muss jeder Anschlussnehmer für sich selbst entscheiden. Soweit Wasser aus der Eigenversorgung ausschließlich und nachweislich für Zwecke der Viehwirtschaft verwendet wird, bleibt dieses bei der Berechnung der Einleitungsgebühr außer Ansatz. Hierfür müssen Sie dann auch keine Kanalgebühren entrichten.

8. Störungen

Wenn Sie Störungen an der Abwasseranlage feststellen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns dies umgehend telefonisch mitteilen würden. Sie erreichen uns unter folgender Rufnummer:

09405 / 95548-150

(außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt eine automatische Rufweiterleitung an den Bereitschaftsdienst)

9. Ansprechpartner

Verbandsvorsitzender:	Manfred Jackermeier, 1. Bürgermeister Gemeinde Teugn
Stellvertreter:	Dr. Benedikt Grünwald, 1. Bürgermeister Markt Bad Abbach
Geschäftsstelle:	Am Pfaffenberg 1, Lengfeld, 93077 Bad Abbach Tel.: 0 94 05 / 955 48 - 150 Fax: 0 94 05 / 955 48 - 29
Öffnungszeiten	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Verwaltung	Andreas Gimmel Yasmin Giese Yvonne Kolb Dominik Ayala info@azv-badabbach.de
Technisches Betriebsleitung:	Andreas Fiedler Andreas Gruber <u>abwasser@azv-badabbach.de</u>

Bei offenen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach – Teugn